

FACHPRÜFUNG PRIVATRECHT I
(Art. 11 RSP RW; Wiederholungsprüfung), mit Lösungsskizze

Es sind alle Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen zu prüfen und zu begründen. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen. Wo auf Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen ist, sind diese zu nennen. Für die Punktevergabe zählt auch dort, wo es nicht ausdrücklich aufgeführt ist, neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion.

Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung).

Frage 1

Als Anna ihren Bekannten Bruno am Mittelweg 31 besucht, wird gerade ein neuer Fernseher geliefert. Leider fehlt ein Kabel, sodass das neue Gerät nicht sofort benutzt werden kann. Spontan einigen sich die beiden darauf, dass Anna Brunos alten Fernseher für 200 Franken kauft. Bruno wird Bescheid geben, sobald das Kabel geliefert ist und er den alten Fernseher nicht mehr braucht. Drei Tage später erhält Anna von Bruno eine SMS-Nachricht: „Kabel ist da.“ Am Abend ruft sie an und will wissen, wann Bruno den Fernseher bei ihr vorbeibringen werde. Bruno entgegnet, sie müsse den Fernseher am Mittelweg abholen. Anna kann diese Haltung nicht verstehen und lässt Bruno wissen, dass er im Falle fortwährender Sturheit im Gegenzug den Kaufpreis bei ihr zu Hause abholen müsse. Beide Parteien beharren in der Folge auf ihrem Standpunkt. Wer hat Recht?

[4 Punkte]

Frage 2

Franz ist auf Einkaufstour in der Stadt. Gemütlichkeit ist allerdings nicht angesagt: Franz muss einen neuen Anzug kaufen, weil er am späteren Nachmittag zu einem Vorstellungsgespräch für seinen Traumjob eingeladen ist und er, als er am frühen Morgen seinen einzigen Anzug aus dem Schrank holte, auf dem Jacket einen grossen grünlich-blauen Fleck entdeckte. Nach langem Suchen findet er in der Boutique Mr. X einen Anzug für 550 Franken. Es ist der erste Anzug, der ihm überhaupt passt. Da er noch etwas Zeit hat, lässt er den Anzug zurücklegen und begibt sich weiter auf die Suche. In der Boutique Bel-Ragazzi sieht er auf einem Kleiderständer einen Anzug mit dem Designerlabel von Pucci. Der Anzug wurde zweifach heruntergesetzt: Einmal von 1'400 Franken auf 900 Franken und dann ein weiteres Mal auf 250 Franken.

Ladeninhaberin Luisa ist gerade mit einem anderen Kunden beschäftigt. Franz trägt den Anzug zur Probe und er passt ihm perfekt. Also entschliesst er sich zum Kauf. Er legt den Anzug samt den 250 Franken auf den Ladentisch und sagt zu Luisa: „Den nehme ich.“ Luisa antwortet lächelnd, dass sie froh sei, dass Franz etwas Passendes gefunden habe. Sie tippt den Preis ein, dann stutzt sie, und dann lächelt sie nicht mehr. Sie eröffnet Franz, dass sie ihm den Anzug leider nicht verkaufen könne. Sie habe den Anzug lediglich auf 750 Franken und nicht auf 250 Franken heruntersetzen wollen, sie habe sich leider verschrieben. Sie weigert sich in der Folge, Franz den Anzug für die angebotenen 250 Franken herauszugeben.

- A. Franz stellt sich auf den Standpunkt, dass Luisa ihm den Anzug für 250 Franken herausgeben müsse. Hat Franz recht?

[9 Punkte]

- B. Franz ist ausser sich, als ihm Luisa eröffnet, dass der Anzug 500 Franken mehr kostet. Nachdem er sich fünf Minuten lang mit Ausdrücken, die in keinem Duden zu finden sind, Luft verschafft hat, beruhigt er sich wieder. Der Pucci-Anzug ist und bleibt vom Schnitt her ideal. Also legt er seine EC-Karte auf den Ladentisch und erklärt sich bereit, die weiteren 500 Franken zu bezahlen. Luisa aber hat von den Tiraden genug. Sie schiebt Geld und Karte über den Tisch zu Franz und bittet ihn, den Laden zu verlassen. Franz besteht darauf, dass er den Anzug mitnehmen könne. Luisa entgegnet, dies sei ein freies Land, sie müsse ihm nichts, auch nicht den Pucci-Anzug verkaufen. Hat sie recht?

[3 Punkte]

- C. Franz hat keine Zeit für Diskussionen. Er nimmt seine 250 Franken wieder in Empfang, rennt zur Boutique Mr. X und kauft den für ihn zurückgelegten Anzug zum Preis von 550 Franken. Kann Franz die zusätzlich ausgegebenen 300 Franken gegenüber Luisa geltend machen und gestützt worauf?

Anmerkung: Bei dieser Frage ist davon auszugehen, dass Franz keinen Anspruch gegen Luisa auf Herausgabe des Anzugs gehabt hätte. Dies ist nicht als Hinweis auf die „richtige“ Antwort unter A. zu verstehen.

[8 Punkte]

Frage 3

Valentin will ein Internet-Café eröffnen. Zu diesem Zweck beantragt er bei seiner Hausbank UBA ein Darlehen in Höhe von 300'000 Franken. Die UBA ist dazu bereit, verlangt aber die Beibringung von Sicherheiten. Valentins Freundin Flora erklärt sich bereit, Valentin zu helfen, und die UBA ist mit dem Angebot auf Sicherheitsleistung einverstanden. Im Kreditvertrag mit der UBA erklären Valentin und Flora mit ihrer

Unterschrift, dass sie gegenüber der UBA einzeln für die Erfüllung der Schulden aus dem Darlehensvertrag haften wollen. Der Erfolg des Internet-Cafés will sich nicht einstellen. Valentin gerät mit der Rückzahlung der Darlehensraten in Verzug. Die UBA kündigt daraufhin das Darlehen, das zu diesem Zeitpunkt noch 100'000 Franken beträgt. Dazu ist sie gemäss Darlehensvertrag berechtigt. Der Darlehensvertrag gibt ihr zudem das Recht, eine Spesenpauschale in Höhe von 500 Franken zu verlangen, falls der Vertrag – wie hier der Fall – vorzeitig aufgelöst wird. Die UBA fordert von Flora die Rückzahlung des Restdarlehens in Höhe von 100'000 Franken, die Spesenpauschale von 500 Franken gemäss (gültigem) Kreditvertrag und Verzugszins in Höhe von 10%, wiederum gemäss (gültigem) Kreditvertrag.

Anmerkung: Bei diesem Fall ist die Gültigkeit aller getroffenen Vereinbarungen zu unterstellen.

- A. Flora erklärt gegenüber der Bank, dass ihr ein rechtskräftiges Zivilurteil vorliege, wonach die Bank zur Zahlung von 15'000 Franken an Valentin verpflichtet worden sei, weil sie Valentins Konto im Zusammenhang mit Börsengeschäften über Jahre hinweg mit überhöhten Gebühren belastet habe. Sie akzeptiert den Forderungsanspruch in Höhe von 85'000 Franken und bestreitet ihn in Höhe von 15'000 Franken. Wird Flora mit dieser Einwendung Erfolg haben?

[2 Punkte]

- B. Neuer Sachverhalt (ein Zivilurteil hat es nicht gegeben): Flora überweist der UBA den Betrag von 100'000 Franken zur Tilgung des Restdarlehens. Die Spesenpauschale hingegen empfindet sie als Schikane, was sie der UBA auch mitteilt. Als Hausbank von Valentin weiss die UBA, dass Valentin noch 30'000 Franken auf einem Sparkonto hat. Sie teilt Valentin mit, sie mache die Spesenpauschale verrechnungsweise geltend, und zieht ihm beim Sparkonto 500 Franken ab.

1. Valentin wendet ein, er und Flora hätten gegenüber der UBA erklärt, es wolle jeder für die Erfüllung der ganzen Schuld einstehen. Die UBA habe sich entschieden, die Erfüllung von Flora zu fordern. Also müsse sie von Flora die Erfüllung der ganzen Schuld fordern und er könne nicht mehr belangt werden. Warum hat Valentin nicht recht?

[2 Punkte]

2. Die UBA fordert allerdings von Valentin nicht einfach eine Zahlung von 500 Franken, sondern sie erklärt die Verrechnung. Kann sie verrechnen?

Merke: Bei dieser Aufgabe ist davon auszugehen, dass die Gelder auf dem Sparkonto als hinterlegte vertretbare Sachen gelten, die (in gleicher Art, also als Geldsumme) zurückerstattet werden müssen.

[8 Punkte]

C. Flora hat den Betrag von 100'000 Franken samt Verzugszins von 10% an die Bank überwiesen. Flora fordert von Valentin die Rückzahlung der 100'000 Franken plus 10% Verzugszinsen, schliesslich habe das Darlehen allein dem Betrieb seines Internet-Cafés gedient.

1. Kann Flora den gesamten Betrag von 100'000 Franken zurückfordern?

[3 Punkte]

2. Valentin bestreitet seine Rückzahlungspflicht. Er macht zudem geltend, er schulde Flora keinen 10%-igen Verzugszins. Dieser hohe Verzugszins sei Gegenstand des Kreditvertrags mit der UBA gewesen. Flora dagegen habe nur Anspruch auf den gesetzlichen Verzugszins in Höhe von 5%. Hat er *mit Bezug auf die Höhe des Verzugszinses* recht?

[5 Punkte]

**FACHPRÜFUNG PRIVATRECHT
(Art. 11 RSP RW), Lösungsskizze**

FRAGE 1: VERTRAGSERFÜLLUNG

Vorliegend stellen sich gemäss Sachverhalt zwei Rechtsfragen: Die erste Rechtsfrage lautet, ob Bruno seine Leistungspflicht aus Kaufvertrag rechtsgenügsam erfüllt, wenn er den Fernseher am Mittelweg 31 zur Abholung bereit hält. Die zweite Rechtsfrage lautet, ob Anna ihre Zahlungspflicht rechtsgenügsam erfüllt, wenn sie das Geld bei sich zuhause für Bruno bereit hält.

Anwendbar ist Art. 74 OR. Danach wird der Ort der Erfüllung durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt (Abs. 1). Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Grundsätze: 1. Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat (Abs. 2 Ziff. 1); 2. wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist diese da zu übergeben wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand (Abs. 2 Ziff. 2).

Vorliegend schuldet Bruno die Lieferung seines alten Fernsehers aus Kaufvertrag. Hierbei handelt es sich um eine Speziesschuld („bestimmte Sache“) im Sinne von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR. Der Fernseher ist daher an dem Ort zu übergeben, an dem er sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand. Gemäss Sachverhalt befand sich der Fernseher bei Bruno am Mittelweg 31. Also ist er am genannten Ort zu übergeben. Im Ergebnis fordert also Bruno zu Recht, dass Anna den Fernseher bei ihm abholt.

Anna schuldet dagegen die Bezahlung des Kaufpreises. Diese Leistungspflicht ist eine Geldschuld im Sinne von Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR. Die Zahlung hat daher an dem Ort zu erfolgen, wo Bruno zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat. Gemäss Sachverhalt ist dies der Mittelweg 31. Also ist das Geld dort zu übergeben. Im Ergebnis fordert also Anna zu Unrecht, dass Bruno bei ihr den Kaufpreis abholen müsse.

FRAGE 2: DER KLEIDERKAUF

A. Anspruch auf den Anzug zum Preis von 250 Franken

Die Rechtsfrage lautet, ob Franz zu Recht die Herausgabe des Anzugs verlangt. Dies wäre dann der Fall, wenn er sich für die Herausgabe auf eine Rechtsgrundlage berufen könnte. Im Hinblick auf den Sachverhalt steht hier ein Herausgabeanspruch gestützt auf Kaufvertrag im Vordergrund. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass der Kaufvertrag zwischen Franz und der Ladeninhaberin Luisa gültig zustande gekommen ist.

1. Zustandekommen des Vertrages

Gemäss Art. 1 OR kommt der Vertrag durch übereinstimmende gegenseitige Willenserklärungen zustande (Konsens). Der Konsens kann ein tatsächlicher oder ein rechtlicher sein. Ein tatsächlicher Konsens liegt vor, wenn tatsächlich ein übereinstimmender Wille der Parteien vorliegt. Ein rechtlicher Konsens liegt vor, wenn der Vertrag gestützt auf das Vertrauensprinzip zustande kommt.

Vorliegend wollte die Ladeninhaberin Luisa den Anzug zu 750 Franken verkaufen, Franz wollte den Anzug zu 250 Franken kaufen. Ein natürlicher Konsens liegt also nicht vor. Fraglich ist, ob ein rechtlicher Konsens vorliegt, was sich nach dem Vertrauensprinzip beantwortet. Danach gilt die Willenserklärung so, wie der Empfänger sie verstanden hat und als vernünftige und redliche Person auch verstehen durfte. Hier war der Anzug mit 250 Franken angeschrieben. Bei Kleidern ist zudem ein massiver Preisabschlag nicht ungewöhnlich. Daher durfte Franz darauf vertrauen, dass Luisa den Anzug zum Preis von 250 Franken verkaufen wollte.

Fraglich ist, ob Luisa in dem Zeitpunkt, als Franz am Ladentisch stand, das Vertrauen von Franz noch rechtswirksam zerstören und damit das Zustandekommen des Vertrages verhindern konnte. Dies ist nicht der Fall. Gemäss Art. 7 Abs. 3 OR gilt die Auslage von Waren mit Angabe des Preises in der Regel als Angebot. Vorliegend war der fragliche Pucci-Anzug mit einem Preisschild versehen. Seine Platzierung auf dem Kleiderständer gilt als Auslage im Sinne des Gesetzes. Eine Ausnahme vom Regelfall – etwa in Form einer einschränkenden Erklärung – ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Also galt der mit dem Preisschild versehene Pucci-Anzug als Antrag. Franz hat diesen Antrag mit der Erklärung gegenüber Luisa, dass er den Anzug kaufe, angenommen. Also liegt ein rechtlicher Konsens vor und der Kaufvertrag ist im Zeitpunkt der Annahmeerklärung von Franz zu 250 Franken zustande gekommen.

2. Gültiges Zustandekommen des Vertrages: Erklärungsirrtum

Fraglich ist, ob Luisa einen Erklärungsirrtum gemäss Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Ziff. 3 OR geltend machen kann. Gemäss Art. 23 OR ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Gemäss Art. 24 Abs. 2 Ziff. 3 OR ist der Irrtum namentlich dann ein wesentlicher, wenn der Irrende eine Leistung von erheblich grösserem Umfang versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfang sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war.

Vorliegend hat Luisa aus Unachtsamkeit auf der Ware ein falsches Preisschild angebracht und so ein zu tiefes Angebot unterbreitet. Sie hat sich in den Worten von Art. 24 OR eine Gegenleistung von geringerem Umfang versprechen lassen, als es ihr Wille war. Fraglich ist, ob es sich hier um eine *erheblich geringere* Gegenleistung handelt.

Ob die Differenz zwischen gewollter und tatsächlicher Leistung erheblich ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. So wird man unter anderem auch die Gewinnspannen in den einzelnen Geschäftsbranchen berücksichtigen. Im vorliegenden Fall kann das Ergebnis offen bleiben: Angesichts der Tatsache, dass der von

Luisa gewollte Verkaufspreis ein Dreifaches des angeschriebenen Preises betrug, kann man mit guten Gründen für die Erheblichkeit argumentieren. Andererseits kann man angesichts der sehr hohen Margen in der Kleiderbranche auch geltend machen, dass der Verkauf des Anzugs zu 250 Franken für Luisa kein Verlustgeschäft bedeuten würde, das unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit nicht mehr hinnehmbar wäre. In praktischer Hinsicht müsste über die Frage der Gewinnspanne Beweis erhoben werden.

Korrekturhinweis: Bei dieser Frage war zentral, dass die Differenz zwischen gewollter und vereinbarter Leistung bzw. Gegenleistung erheblich sein muss, damit der Irrtum ein wesentlicher im Sinne von Art. 23 OR ist. Es ging also im Wesentlichen um die Arbeit mit dem Gesetzestext und die darauf gestützte Argumentation. Für die Erlangung von Punkten war nicht massgeblich, ob man sich im Ergebnis für oder gegen die Erheblichkeit entschied.

B. Anspruch auf Vertragserfüllung

Die Rechtsfrage lautet, ob Franz Anspruch auf Vertragserfüllung hat, nachdem er als Kaufpreis die geforderten 750 Franken anbietet.

Als Anspruchsgrundlage für den Erfüllungsanspruch von Franz steht Art. 25 Abs. 2 OR im Vordergrund. Danach muss der Irrende den Vertrag gelten lassen, wie er ihn verstanden hat, sobald der andere sich hierzu bereit erklärt. In diesem Fall tritt *Konversion* ein, so dass der Vertrag mit dem vom Irrenden gewollten Inhalt gilt.

Vorliegend hat Luisa gegenüber Franz erklärt, sie wolle ihm den Anzug für 750 Franken verkaufen. Franz hat sich dazu bereit erklärt. Also muss Luisa den Vertrag so gelten lassen, wie sie ihn verstanden hat. Folglich hat Franz gestützt auf Art. 25 Abs. 2 OR einen Erfüllungsanspruch gegen Luisa auf Herausgabe des Anzugs.

C. Schadenersatz in Höhe von 300 Franken

Die Rechtsfrage lautet, ob Franz die zusätzlichen 300 Franken, die er für den Kaufpreis im zweiten Laden aufwenden musste, gegenüber Luisa erfolgreich geltend machen kann, und gestützt worauf.

Im Vordergrund steht aufgrund der obenstehenden Erwägungen (einseitige Unverbindlichkeit des Vertrages wegen eines Erklärungsirrtums) ein Anspruch gestützt auf Art. 26 OR. Die Bestimmung lautet wie folgt: Hat der Irrende, der den Vertrag nicht gegen sich gelten lässt, seinen Irrtum der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so ist er zum Ersatze des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verpflichtet, es sei denn, dass der andere den Irrtum gekannt habe oder hätte kennen sollen (Abs. 1). Wo es der Billigkeit entspricht, kann der Richter auf Ersatz des weiteren Schadens erkennen (Abs. 2).

Gemäss Sachverhalt hat Luisa aus Fahrlässigkeit den Anzug mit einem falschen Preisschild versehen. Gleichzeitig gibt es keine Anzeichen im Sachverhalt, die darauf hinweisen würden, dass Franz wusste oder hätte wissen müssen, dass der Preis irrtümlich zu tief angesetzt war. Also ist Luisa zum Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verpflichtet. Ein Schaden besteht aus einer Verminderung der Aktiven, einer Vergrösserung der Passiven, oder aus einem entgangenen Gewinn. Fraglich ist, ob die Preisdifferenz von 300 Franken einen solchen Schaden darstellt. Dies ist zu verneinen. Gestützt auf Art. 26 Abs. 1 OR muss Luisa Franz finanziell so stellen, wie wenn er sich nie auf Vertragsverhandlungen eingelassen hätte (sog. negatives Interesse). Mit Blick auf den Sachverhalt ist davon auszugehen, dass Franz diesfalls den Anzug in der Boutique Mr. X zum Preis von 550 Franken gekauft hätte. Also erleidet er aus dem Dahinfallen des Vertrages keinen Schaden im Sinne des Gesetzes.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 OR kann allerdings der Richter, wo es der Billigkeit entspricht, auf Ersatz des weiteren Schadens erkennen. Unter diesem Titel kann Franz Schadenersatz bis zum Erfüllungsinteresse fordern. Dann wäre Franz so zu stellen, wie wenn der Vertrag zwischen ihm und Luisa zustande gekommen wäre, er also einen Anzug zum Preis von 250 Franken erworben hätte (sog. positives Interesse). In diesem Fall liegt in der Differenz in Höhe von 300 Franken eine Verminderung der Aktiven, die Franz geltend machen kann. Fraglich ist allerdings, ob es im konkreten Fall der Billigkeit entsprechen würde, dass Franz diesen Betrag geltend machen kann. Dies ist eine Wertungsfrage, die so oder anders beantwortet werden kann. Soweit ersichtlich, hat die Rechtsprechung bislang auf die Anwendung von Art. 26 Abs. 2 OR verzichtet.

Korrekturhinweis: Wichtig ist bei dieser Frage die Erkenntnis, dass Art. 26 Abs. 1 OR nur einen Anspruch auf das negative Interesse gewährt („aus dem Dahinfallen des Vertrages“), und dass – wenn überhaupt – der von Franz geltend gemachte Schaden nur unter dem Titel von Art. 26 Abs. 2 OR ersatzfähig wäre.

FRAGE 3: DAS DARLEHEN

A. Einreden der Solidarschuldner

Valentin und Flora haben gegenüber der Bank erklärt, dass jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld einstehen wolle. Damit haben sie sich vertraglich als Solidarschuldner im Sinne von Art. 143 ff. OR verpflichtet. Gemäss Art. 145 Abs. 1 OR kann ein Solidarschuldner dem Gläubiger solche Einreden entgegensetzen, die entweder aus seinem persönlichen Verhältnis zum Gläubiger oder aus dem gemeinsamen Entstehungsgrunde oder Inhalte der solidarischen Verbindlichkeit hervorgehen. Als Umkehrschluss ergibt sich, dass der Solidarschuldner dem Gläubiger persönliche Einreden, die einem Mitschuldner zustehen, nicht entgegensetzen kann.

Vorliegend macht Flora geltend, die UBA habe im Umfang von 15'000 Franken den Anspruch auf die Rückzahlung des Darlehens verloren, weil Valentin in diesem Umfang eine Forderung gegen die UBA habe. Sie macht also einen Verrechnungsanspruch geltend. Dieser Anspruch steht allerdings Valentin zu. Also kann gemäss Art. 145 Abs. 1 OR Flora diesen Verrechnungsanspruch gegenüber der UBA nicht geltend machen.

B. Wirkung der Solidarschuld und Verrechnung

1. Wirkung der Solidarschuld

Valentin und Flora haben gegenüber der Bank erklärt, dass jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld eintreten wolle. Damit haben sie sich vertraglich als Solidarschuldner im Sinne von Art. 143 ff. OR verpflichtet. Gemäss Art. 144 OR kann der Gläubiger nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern. Folglich ist die UBA berechtigt, die Gesamtforderung aufzuteilen und einen Teil gegenüber Flora und einen Teil gegenüber Valentin geltend zu machen.

2. Verrechnung

Damit die UBA die Verrechnung erklären kann, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 120 ff. OR erfüllt sein. Die Verrechnung im Sinne von Art. 120 OR setzt voraus, dass zwei Personen *einander* Geldsummen oder andere Leistungen schulden, die ihrem Gegenstande nach *gleichartig* sind. Weiter müssen die Forderungen *fällig* sein, wobei es gemäss herrschender Lehre genügt, dass die Verrechnungsforderung fällig ist. Nicht ausdrücklich im Gesetz genannt ist eine weitere Voraussetzung der Verrechnung, die *Klagbarkeit* der Verrechnungsforderung. Zudem darf die Verrechnung weder durch Gesetz (Art. 125 OR) noch durch Vertrag (Art. 126 OR) ausgeschlossen sein.

Vorliegend schuldet Valentin der UBA 10'000 Franken. Die UBA schuldet Valentin (auf dessen erstes Verlangen) 30'000 Franken. Es bestehen mit anderen Worten zwei Forderungen: Die UBA hat eine Forderung gegen Valentin und Valentin hat eine Forderung gegen die UBA. Auch das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist erfüllt: Die Forderung der UBA richtet sich gegen Valentin und Valentins Forderung richtet sich gegen die UBA. Gleiches gilt für das Erfordernis der Gleichartigkeit: Beide Parteien schulden einander Geldsummen. Auch das Erfordernis der Fälligkeit der Verrechnungsforderung ist erfüllt: Die Forderung der UBA auf Rückzahlung des Darlehens einschliesslich aller anderen Posten wie die hier relevante Spesenpauschalierung wurde mit der Kündigung des Darlehensvertrages fällig. Erfüllt ist auch das Erfordernis der Klagbarkeit der Verrechnungsforderung: Die UBA stützt ihren Anspruch auf den gültigen Kreditvertrag.

Im Weiteren darf die Verrechnung weder durch Gesetz (Art. 125 OR) noch durch Vertrag (Art. 126 OR) ausgeschlossen sein. Der Sachverhalt enthält keinen Hinweis darauf, dass die Parteien die Verrechnung ausgeschlossen hätten. Zu prüfen bleibt

ein Ausschluss gestützt auf Gesetz. Gemäss Art. 125 Ziff. 1 OR können Verpflichtungen zur Rückgabe oder zum Ersatz hinterlegter, widerrechtlich entzogener oder böswillig vorenthaltener Sachen wider den Willen des Gläubigers durch Verrechnung nicht getilgt werden.

Vorliegend hat Valentin 30'000 Franken auf einem Sparkonto bei der UBA deponiert. Gemäss der obenstehenden Anmerkung gelten Gelder auf einem Sparkonto als hinterlegte vertretbare Sachen¹, die in gleicher Art (also als Geldsumme) zurückzuerstatten sind. Die UBA ist also zur Rückgabe verpflichtet und sie kann gemäss Art. 125 Ziff. 1 OR ihre Verpflichtung nicht gegen den Willen von Valentin durch Verrechnung tilgen. Der Sachverhalt enthält keinen Hinweis darauf, dass Valentin der Verrechnung durch die UBA zugestimmt hätte. Also kann die UBA die Verrechnung nicht gültig erklären.

Merke: In der Praxis sehen die Geschäftsbedingungen der Banken regelmässig die Möglichkeit der Verrechnung vor, so dass bei wirksamer Zustimmung der Kunden zu den Geschäftsbedingungen die Verrechnung zulässig ist (vgl. aber immerhin BGE 100 II 153 ff. (Sparhefteinlage), wo das Bundesgericht der Bank die Möglichkeit der Verrechnung versagt hat). Im vorliegenden Fall ging es allerdings in erster Linie um die Arbeit mit dem Gesetzestext.

C. Verhältnis unter Solidarschuldnern

1. Beteiligung

Anwendbar ist Art. 148 Abs. 1 OR. Danach hat, sofern sich aus dem Rechtsverhältnis unter den Solidarschuldnern nicht etwas anderes ergibt, von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein jeder den gleichen Teil zu übernehmen.

Valentin und Flora sind Solidarschuldner. Grundsätzlich haben sie also von den geleisteten Zahlungen je den gleichen Teil zu übernehmen. Entsprechend hätte Flora eine Forderung gegen Valentin in Höhe von 50'000 Franken. Als „Rechtsverhältnis“, aus dem sich eine andere Aufteilung ergeben könnte, kommt in erster Linie ein Vertrag zwischen Flora und Valentin in Frage. Der Sachverhalt enthält allerdings keinen Hinweis auf einen solchen Vertrag. Verträge können allerdings auch konkludent geschlossen werden. Insofern könnte man argumentieren, dass sich die Parteien auch ohne explizite Vereinbarung darüber einig waren, dass Flora nur als Sicherheitsgeberin auftritt und Valentin das alleinige Risiko für die Rückzahlung des Darlehens übernehmen sollte.

Korrekturhinweis: Das Ergebnis als solches kann offen bleiben. Zentral ist die Erkenntnis, dass Art. 148 Abs. 1 OR anwendbar ist, sowie die Argumentation im Bezug auf das „Rechtsverhältnis“.

¹ Sog. depositum irregulare gemäss Art. 481 OR.

2. Subrogation

Anwendbar sind Art. 148 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 149 Abs. 1 OR. Gemäss Art. 148 Abs. 2 OR hat der Solidarschuldner, der mehr als seinen Teil bezahlt hat, für den Mehrbetrag Rückgriff auf seine Mitschuldner. Gemäss Art. 149 Abs. 1 OR gehen auf den rückgriffsberechtigten Solidarschuldner in demselben Masse, als er den Gläubiger befriedigt hat, dessen Rechte auf ihn über. Es handelt sich um einen Fall der Subrogation.

Vorliegend hat Flora mehr als den von ihr geschuldeten Teil bezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie gegenüber Valentin die gesamten 100'000 Franken oder nur die Hälfte fordern kann. Sie hat in diesem Umfang gestützt auf Art. 148 Abs. 1 OR Rückgriff auf Valentin. Zudem gehen auch die Rechte der UBA auf sie über. Dazu gehören auch die Zinsvereinbarungen. Daher ist Flora gestützt auf Art. 149 Abs. 1 OR berechtigt, Verzugszins in Höhe von 10% zu fordern.